

## Drittes Kapitel.

Rechtsverhältnisse des Hofhörigen unter  
Lebenden.

## 81.

## I. Laufende Abgaben.

Es ist das Charakteristische der Hofsgüter, daß ihre Abgaben unbedeutend waren, so daß sie durchaus nicht als ein Pacht-Entgelt der Gutsnutzungen zu betrachten — obgleich sie im Uebrigen mannfach verschieden sind. In dem Verzeichniß des Herdeker Hofsgeldes zum Beispiel finden wir 20 Stüber als den höchsten Satz des Mölle zu Asbeck, und so steigt die Abgabe bei anderen herunter auf 15 — 13 Stüber und so weiter bis 1 Stüber, den Middeldorff gibt; ja Einige geben gar nichts <sup>1)</sup>. Wo ein besonderer Vogt ist, erhält dieser für seine Schirmpflicht besondere Abgaben <sup>2)</sup>. Verschieden sind auch die Abgaben, welche der Hofsherr, und welche der Schulte erhält. Gewöhnlich sind die Abgaben mit bestimmten Hofstagen verbunden, werden mitunter auch Pacht genannt, obgleich sie nichts weniger als Pacht in dem jetzt gebräuchlichen Sinne dieses Wortes sind; anderwärts wird die Abgabe auch wohl Zins genannt. — Durchgehen wir einige Hofrechte und erfreuen uns an dem bunten Spiel der Mannichfaltigkeit!

Nach den Eikelschen Hofrechten sollen diejenigen, die auf den Höfen wohnen, alle Jahr zu Zins und Pacht geben zu vier Zeiten zwei Schild und vier Hühner, und die Rötter halb so viel, das ist einen Schild und zwei Hühner; und für jeglichen Schild soll man geben achtzehn Groschen, und einen jeglichen Groschen mag man bezahlen mit einem alten Engels, und einen jeglichen Engels mag man ablegen mit einem Edlnischen Weißpfennig. Und zwar soll man alle Jahr vier ungebotne Dinge halten auf dem Hof auf

1) S. Beilage 20.

2) S. oben S. 295, 296.



der rechten Mahlstadt, und dann soll ein jeglicher seinen »Zins«<sup>3)</sup>, und zwar auf den Sonntag zu halb Fasten genannt Latare soll man auf den Hof kommen, und soll bezalen dem Herrn oder dem Schultheiß von des Herrn wegen, vierten halben alten Engels, die Rötter anderthalben Engels und das vierte Theil von einem Engels; und einen Engels mag man ablegen mit einem Cölnischen Weißpfennig, und den Weißpfennig mag man bezalen mit zwölf Cölnischen Hellern. Und auf den Tag soll man nicht dingen, wenn es Feiertag ist. Item des Saterdags (Samstag) nach unsres Herrn Auffahrtstag, zu Latein genannt Ascensio Domini, soll man auf den Hof kommen, und die Höfener sollen geben zwölf Engels, die Rötter sechs; und auf dasselbigemal sollen die sieben Laten all des Hofes Recht und Herrlichkeit nach Ermahnung des Herrn oder des Schultheiß, der an des Herrn Platz sitzt, erklären und erwecken, und bei ihren Eiden, die sie dem heiligen Panthaleon und dem Hofe gethan haben, weisen. Item des ersten Werkeltages nach unsrer lieben Frauen Krautweibe, zu Latein genannt Assumptio, sollen alle die Hofesleute zusammen, was in den Hof gehörig ist, es seien die Höfener, die Rötter oder Uameling, was auf eine Meile nahe wohnt, in den Hof kommen, und die Höfener sollen geben und bezalen neun alte Engels; und die Rötter fünftenhalben alte Engels; und auf das selbigemal soll der Herr selbst das Gedinge besitzen, oder der Kellner, oder sonst einer von den Herren, wer dazu geschickt wird, ein mit dem Schultheiß, und ermahnen dieselben Laten bei ihren Eiden, daß sie all des Hofes Recht und Herrlichkeit nach Ausweisung dieses Briefs und Rollen erwecken und erneuern. Und wenn Jemand von den Hofleuten, die in den Hof gehörig sind, einig Gebreck (Klage) hätte, der soll alsdann sein Gebreck aufthuen und zu erkennen geben, und Recht und Urtheil darüber nehmen und empfangen; und man soll allewege dingen auf dem Hof, und ansfangen zu ein Uhr Nachmittag, und ehe die Sonne untergeht, das Gedinge beschließen. — Item den ersten Sonntag

3) In dem spätern Vertrage von 1569 (Beilage 26). §. 12. Kommt der Ausdruck „Pacht“ vor. Man ist in der Wahl der Ausdrücke nicht sorgsam gewesen, indem man sich vielmehr nur an die Sache hielt.



nach sankt Andreistag soll man auf den Hof kommen, und sollen die Höfener bezalen eilftenhalben Engels, die Kötter die Halbschied, das ist fünftenhalben und das vierte Theil von einem Engels. Item auf den Sonntag zu groß Fastnacht, den man nennt zu Latein: Esto mihi, sollen die Höfener bezalen vier Hühner und die Kötter zwei Hühner, und die sollen sie auf den Hof liefern. — Item alle Hofleute in den Hof gehörig, es sei Mann oder Frau, Knecht oder Magd, sollen alle Jahr eins auf sankt Panthaleonstag geben und bezalen dem Herren oder Schultheiß, der des moegig und mächtig ist von des Herrn wegen, einen Gezeuchnißpfenning, daß er in den Hof gehörig ist und unterworfen; und soll geben einen alten silbern Torniß, der Münzen des Königs von Frankreich, welche Torniß man mag ablegen mit zwei alten Weißpfennigen der Churfürsten Münze bei dem Rheine, oder den Werth dafür; und die Frauen und Mägde sollen halb so viel geben als die Männer, und nicht mehr. Und wer auf den Tag seinen Weißpfennig des Gezeuchniß, daß er in den Hof gehörig ist, bei der Sonne nicht bezahlt, er sei Mann oder Frau, der soll dem Herrn oder Schultheiß in eine Wette von dreien Torniß, all dergleichen als vorgedacht, auf Gnade, und der Herr oder Schultheiß mag ihn dafür des andern Tags lassen pfänden mit dem Hofsfrohnen <sup>4)</sup>. — Die ganze so genau bestimmte Abgabe beträgt noch keinen Thaler.

Nach den Brakelschen Hofrechten gibt eine Hofsfrau dem Schulden des Reichshofs Brakel alle Jahr auf Sankt Martinus Abend ein Viertel Weins. Item binnen Brakel liegen 17 Reichshöfe, die pflegen einem Schulden des vorgemeldtes Hofes alle Jahr auf St. Martini zu geben 3 Stiege Schöfe (60 Stück Strohbunde zum Dachdecken), um das Getimmer in dem vorgemeldten Hofe in Dach zu halten. Item sollen und pflegen die vorgemeldte 17 Reichshöfe dem Schulden jährlich und alle Jahr nach den »Hochzeiten, Kerstmissen« zwei seinen Knechten eine Mahlzeit zu geben <sup>5)</sup>.

4) Beilage 25. §. 2 bis 10.

5) S. Beilage 18.



Das Schoplenberger Hofrecht sagt uns bloß: wenn einig Hofsmann oder Schulte der Hofsgüter auf den gewöhnlichen Gerichtstag dem Hofschulten nicht bezalte sein gewöhnliches Geld, genannt Köppekens Geld, so möge der Hofschulte nach dem vorgedachten Tage solches Geld dreifältig mahnen und fordern <sup>6)</sup>.

Das Westhover Hofrecht setzt im Allgemeinen Hoppfenige voraus, und braucht diesen Ausdruck gleichbedeutend mit »Einspacht« <sup>7)</sup>.

Nach den Hofrechten des Cölnischen Hofes Schwelm sollen die Schultschweine <sup>8)</sup>, so den Dienstag nach St. Lambert fällig, an befagtem Tage in den Cölnischen Hof geliefert werden, wo sie der Baumeister nebst vier Geschwornen setzen und schätzen soll; diejenigen nun, so ihre Schweine bringen, sollen das beste Schwein verzehren. Wenn die Schweine nicht alle gebracht werden, sollen die auf bestimmte Zeit gebrachte des Nachts liegen bleiben, da denn diejenigen, so ausgeblieben, die Unkosten, so die Nacht drauf gangen, bezalen sollen. Des Dienstags nach Martini ist das harte Korn und die Herbstbede fällig, wovon, wenn es in den Hof zu Schwelm gebracht wird, die Bringer zwei Scheffel zu verzehren haben sollen. Um Lichtmess ist fällig die Hafer und Winterbede, die solche bringen, sollen ein Malter zu verzehren haben <sup>9)</sup>.

Nach den Pantaleonischen Hofrechten müssen alle in dieses Hofrecht gehörige Männer und Frauen, auch alle Söhne und Töchter, wenn sie sechszehn Jahre alt sind, jährlich auf Pantaleonstag, Mann und Sohn drei alte Tornischen in Speciebus, oder dafür anderthalb Kopffstück, Frau und Tochter aber zwei Tornischen oder ein Kopffstück dem Hofsherrn bezahlen. An diesem Tage ist auch Pflichttag. Der Erbpachter des Haupthofes Pentling ist inzwischen von dieser Abgabe befreit <sup>10)</sup>.

6) S. Beilage 14.

7) Beilage 18.

8) Welche, wie schon der Name anbeutet, der Schulte erhält.

9) S. Beilage 21.

10) S. Beilage 27.



In dem Vergleich über die Herbeder Hofsverhältnisse von 1568 bekennt zuvörderst der Herr von Eversfeld selbst, daß die Hofleute auf ihren Hofsgütern sitzen und dieselben nach altem Herkommen ererben, sonder einige »Pacht« doch »Pfeninggeld« und anders wie hergebracht, jährlich davon geben. Die Abgaben selbst werden nun näher dahin bestimmt, daß die 36 Herbeder Hofleute ihre jährliche Herbst- und Maibeede, wie von Alters hergebracht, auch die sechszehn Rader Gulden zu Zins, auf Sint Andres Tag, als auch auf Margarethe ihrer neun, die zu vier Jahren umgehen, den gewöhnlichen »Korpenink,« und jeder das Rauchhuhn jährlich unweigerlich ausrichten, liefern und bezalen. Und zu diesem sollen die Hofleute, so Schweine schuldig — deren fünf und zwanzig —, dem Schulden jährlich folgen lassen ein mittelmäßig Schwein oder einen halben Thaler dafür, nach des Schulden Kühr, doch soll der Schulte die Schweine nicht von dem einen Jahr in das andere übergehen lassen, dann mit der Hofleute gutem Willen<sup>11)</sup>.

Das Loensche Hofrecht nennt zwar die Abgabe »Pechte und Schulde«<sup>12)</sup>, stellt aber den allgemeinen Grundsatz auf, daß diese Abgaben nur unter Bedingung von Schutz zu leisten<sup>13)</sup>. Die Abgaben selbst sind Korn, Mai- und Herbstbeede, und dürfen nicht erhöht werden<sup>14)</sup>. Es scheint übrigens auch ein Gezeuchnispfennig hergebracht gewesen zu sein, wie aus einer Stelle des §. 56. »nachdem das hoffhorige Wyffoer Hoffrecht nicht verwaret hefft,« hervorgeht<sup>15)</sup>.

Nach den Rechten des Sadelhofs Schapen<sup>16)</sup> werden

1) die rechte Rente, oder gewöhnliche Hofespächte und Gulde vorausgesetzt,

11) S. Beilage 30.

12) Beilage 54. §. 54. 55.

13) Dasselbst §. 29. „Item voirt so synt so schuldich oeren rechten „herren oer rechte pacht to betalene vnd anders nicht, so „veer als hie sie bei oerer gerechtigkeit leth vnd „vor vnrecht gewalt beschermet.“

14) §. 90.

15) S. Niefert Note 103.

16) Beilage 46.



2) so soll auch ein jeglich Hofesmann alle Jahr erscheinen auf sant Peters Tag ad Cathedram im Hof Schapen und beweisen da dem Herrn einen hoirsam mit einem Herschilling. Und alle jene Erben die mögen sich dann fortkehren und wenden ostwärts, westwärts oder wohin sie wollen. In welchen Stätten sie dann sind, da soll sie der Herr «vornuen» und vordedingen und soll se vort veligen aff und to vor syne »Ansprake.«

3) Ist auf sant Peters Tag ad Cathedram die rechte Rente bezalt, als sich das gebührt, dann winnen sie ihr Recht mit Zustimmung des Richters zu behalten, mit einer halben Mark die Männer, mit drei Schilling die Weiber. Diese Pflicht beginnt, sobald man das Kind mag hören aus den vier Bänden. Will der Herr das nicht annehmen, so mag das Kind setzen seines Vaters Stuhl, und legen darauf ein Kissen, und legen die halbe Mark (oder drei Schilling) auf das Kissen, und ziehen das Kissen von dem Stuhle, und lassen die halbe Mark (oder drei Schilling) fallen, und gehen fort an, darmit soll es sein Recht behalten haben. Ubrigens

4) sollen sie ihre gebührliche gewöhnliche Hofespächte und Gülde abliefern und wohl bezalen in den Hof to Schapen und nicht vorder «van Gebodes wegen anders dan van Fruntschap.» Mit dieser Stelle scheint aber eine vorhergehende, welche das Pfänden für die Pächte verordnet, in Widerspruch zu stehen; man kann inzwischen annehmen entweder, daß die eine Stelle aus einer Zeit, wo die Abgaben freiwillig gewesen, als eine Antiquität beibehalten, oder aber, was richtiger scheint, daß diese Abgaben nicht erst vom Hofe besonders angesagt zu werden brauchen, und wenn das Ansagen geschehe, dieses nur Freundschaft sei.

5) Noch erkennt jeder Erbe dem Herrn ein Schwein von einer halben Mark zu, als in dem Amt von Linge gäng und gebe ist.

Im Hof Necklinghausen gaben die Hofleute in Geld Mai- und Herbstbeede, sodann einige Leistungen von Korn und Gerste, welche Diederich von Knippenburg in seinem Berichte Hobspsacht nennt, endlich ein Hobschuldsschwein, welches, wenn Mast, fett



zu liefern, übrigens seit langen Jahren mit einem Goldgulden bezahlt war <sup>17)</sup>.

Die Hofordnung für den Hof Dhr und Chor enthält nur die allgemeine Bestimmung des Domkapitels, daß die Hofleute ihre jährliche Pacht richtig bezalen sollen <sup>18)</sup>.

Das Werdenische oder Barkhoher Hofrecht sagt allgemein, daß die Hofleute dem Abt die Zinsen, Renten und Pächte nach Inhalt der Lagerbücher von dem Hof, darauf sie gessen, jährlich zu geben schuldig <sup>19)</sup>.

Das Essensche Hofrecht führt überhaupt Bede, Pfacht und andere Hofrecht an <sup>20)</sup>. Das Hofrecht scheint vier Schillinge gewesen zu sein <sup>21)</sup>.

Bei dem eigenthümlichen theilweisen Uebergange des Oberhofs Dorsten in die Stadt Dorsten scheint der Gezeichnetpennig übrig geblieben zu sein, da nämlich von vielen Häusern zu Dorsten jährlich noch dem Hofsherrn ein sogenanntes Müschelchen gegeben ward, eine kleine Münze, einer Fischschuppe ähnlich, ein kölnischer Stüber (6 Pfennig) werth. Bei der Zahlung ward jedem Zahlenden ein Glas Wein gegeben. Die Abgabe verdoppelte sich übrigens stündlich, wenn sie nicht gezahlt ward <sup>22)</sup>. Dieses Kütchen war hier nicht ungewöhnlich, nach der Amthof-Lüdinghauser Hofsprache mußten die Hofhörigen ihre Urkunde und Hofgeld bei wählenden Hofrath an Stund bei Strafe der Verdoppelung, so oft die Sonne auf- und niedergeht, bezalen <sup>23)</sup>.

Nach dem Stockumer Hofrechte müssen die Hofleute die jährlichen Maibeeden dem Hofsherrn an einem zu Unna jährlich gehaltenen Pflichttage entrichten, wofür aber auch die Hofleute auf dem Pflichttage bewirtheet werden <sup>24)</sup>.

17) Beilage 56. §. 7.

18) Beilage 60.

19) Beilage 64. §. 2.

20) Beilage 69. Kap. 3.

21) Kap. 6.

22) Rive S. 241. 242.

23) Beilage 84. §. 2.

24) Der Linden Entwurf des Clev. Märk. Prov. Rechts zu Th. I. Tit. 18. Zusatz 91. §. 103. 104.



Wodurch die Verschiedenheit in den Abgabe-Arten einzelner Höfe herbeigeführt worden, ist natürlich nicht mehr zu ermitteln. Daß im Verlauf der Zeit Veränderungen eingetreten, geht schon aus den Herbeder und Sifeler Vergleichen hervor. Mai- und Herbstbeden sind selbstredend nur die Umlegung der alten Heerbannsteuer, die der Haupthof im Ganzen aufbrachte, bis er sie später an sich brachte, und die Untererbhebung fort-dauern ließ. Ein Beispiel der Umlegung neuer dem Haupthofe zugekommener Lasten auf die Unterhöfe liefert das Verzeichniß der alten Abgaben vom Essenschen Oberhof Viehof von 1332<sup>25)</sup>.

Wir wenden uns zu einer anderen Verpflichtung der Hofhörigen.

## 82.

## II. D i e n s t e.

Es ist hier von Diensten nicht in der Bedeutung von *servitium*, sondern von *opas*, *servitia servilia*, Bauerndiensten, die Rete<sup>26)</sup>. Obgleich in einigen Hofrechten — z. B. Schoplenberger, Westhover, Essenschen — von Diensten nichts vorkommt, so kann die Verpflichtung der Hofhörigen zur Leistung derselben doch als Regel angenommen werden. Die Dienste selbst waren übrigens genau bestimmt und mäßig. Eine Vergleichung der Hofrechte wird dies beweisen.

Nach dem Sifelschen Hofrechte sollen alle diejenigen, die auf den Höfen sitzen, dem Herrn, oder dem Schultheiß von des

25) Bei Kindlinger Hörigkeit S. 393. „— que non sunt de antiquo jure, sed sunt onera inconsueta. Pro solutione istorum et quorundam aliorum onerum inconsuetorum quolibet anno cuilibet colono imponitur certa summa pecunie, quam solut colligere preca predictae curtis et solvet premissa.“ Daß man die Höfener auch coloni genannt, geht z. B. aus dem Revers Egberts Herrn zu Umlelo und seines Sohns Thiedrich über die, letzterm vom Stifte zu Essen zugestandene Verwaltung der Amtshöfe im Sallande vom Jahr 1303 (bei Kindlinger Hörigkeit S. 343) hervor: „peculia autem colonorum, qui in ulgari dicuntur hovenere.“

26) Siehe überhaupt die vortreffliche Schrift von P. Wigand: Die Dienste, ihre Entstehung, Natur, Arten und Schicksale. Hamm, 1828.